

## Verordnung der Stadtbibliothek Thun (VOSB)

---

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 575 vom 27. Oktober 2011)<sup>1</sup>

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. e und f der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>2</sup>,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Stadtbibliothek  
Thun

<sup>1</sup> Die Stadtbibliothek Thun ist eine öffentliche Bibliothek. Sie sammelt und vermittelt Literatur und weitere Medien zur Information, Bildung und Unterhaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

<sup>2</sup> Sie steht Benützern und Benutzerinnen innerhalb und ausserhalb der Stadt gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung zur Verfügung.

#### Art. 2<sup>3</sup>

Benutzerausweis

<sup>1</sup> Wer Medien ausleihen will, hat sich einzuschreiben oder einen BeoBiblioPass vorzuweisen. Die Ausweise sind persönlich, nicht übertragbar und für jede Ausleihe mitzubringen.

<sup>2</sup> Die Einschreibung setzt die Vorlage eines amtlichen Ausweises und bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre zudem die schriftliche Einwilligung einer sorgeberechtigten Person voraus.

<sup>3</sup> Adressänderungen und der Verlust des Benutzerausweises sind zu melden.

<sup>4</sup> Berechtigungen sind auf Verlangen nachzuweisen.

#### Art. 3

Präsenzliteratur

Präsenzliteratur (wie aufgelegte Zeitungen, Zeitschriften, Nachschlagewerke, Lexika) sowie wertvolle Werke können nur in der Bibliothek benutzt werden.

#### Art. 4<sup>3</sup>

Haftung

Für beschädigte, verlorene, oder sonst wie abhanden gekommene Medien ist voller Ersatz zu leisten. Während der Ausleihe eingetretene Schäden sind dem Bibliothekspersonal bei der Rückgabe unaufgefordert zu

---

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 28.8.2013 (GRB Nr. 411, in Kraft seit 1.8.2013), 25.6.2014 (GRB Nr. 348, in Kraft seit 1.7.2014) sowie 21.8.2019 (GRB Nr. 576, in Kraft seit 1.9.2019)

<sup>2</sup> SSG 101.1

<sup>3</sup> Fassung vom 25.6.2014

melden.

### **Art. 5**

Entzug des Ausweises

Wer Bestimmungen dieser Verordnung oder der Hausordnung der Stadtbibliothek wiederholt verletzt, kann durch die Bibliotheksleitung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **Art. 6**

Ausleihbeschränkungen

<sup>1</sup> Die Ausleihe ist auf eine bestimmte Anzahl Bücher und Nichtbuchmedien beschränkt und im Anhang festgelegt.

<sup>2</sup> Die Ausleihbeschränkungen für E-Medien richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Plattformen.

### **Art. 7**

Ausleihfristen

<sup>1</sup> Die Ausleihfrist für alle Medien mit Ausnahme von DVD beträgt 28 Kalendertage. Der letzte Rückgabetag (massgebend sind die Öffnungszeiten) wird auf dem Ausleihzettel vermerkt. Die Ausleihe kann um zweimal 28 Tage verlängert werden.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Eine Verlängerung der Ausleihfrist muss spätestens am letzten Tag vor Ablauf der entsprechenden Frist verlangt werden. Die Verlängerung kann schriftlich, telefonisch, elektronisch oder an der Ausleihe erfolgen. Die Frist bereits reservierter Medien wird nicht verlängert.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die Ausleihfrist für DVD beträgt vierzehn Kalendertage und ist nicht verlängerbar.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Die Ausleihfristen für E-Medien richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Ausleihplattformen.<sup>1</sup>

## **II. Ausleihgebühren**

### **Art. 8**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Ausleihe ist kostenpflichtig. Preise und Abonnemente sind im Anhang geregelt.

<sup>2</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber eines BeoBiblioPasses sind zum Bezug sämtlicher Medien berechtigt. Sie unterliegen den für Jahresabonnentinnen und –abonnenten geltenden Ausleihbedingungen.<sup>3</sup>

### **Art. 9**

Ehrenabonnement

Das Ehrenabonnement wird an Personen verliehen, die für die Stadtbibliothek besondere Dienste geleistet haben. Über die Zuteilung und Dauer entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Kulturabteilung.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 21.8.2019

<sup>2</sup> Fassung vom 28.8.2013

<sup>3</sup> Fassung vom 25.6.2014

	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Ermässigte Abonnemente für Partner sowie für Inhaberinnen und Inhaber der Kulturlegi sind im Anhang aufgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Berechtigte Personen nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über Vergünstigungen<sup>1</sup> sind zum unentgeltlichen Bezug gemäss den Ausleihbeschränkungen im Anhang berechtigt.</p> <p><sup>3</sup> Das Bibliothekspersonal ist während der Anstellungsdauer von Berufs wegen zum unentgeltlichen Bezug aller Medien berechtigt.</p>
Ermässigungen	
	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Beim Wechsel innerhalb der Jahresabonnement-Kategorien wird die Gebühr des bisherigen Abonnements im Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Geltungsdauer an die Gebühr des neuen Abonnements angerechnet. Angerechnet werden nur volle, noch nicht verfallene Monate.</p> <p><sup>2</sup> Das Schnupperabonnement wird beim Kauf eines Jahresabonnements nicht angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung oder Rückerstattung von Gebühren (wie z.B. bei Ausschluss, Nichtgebrauch, Abwesenheiten, Wegzug, Krankheit, Todesfall usw.).</p>
Anrechnung von Gebühren	
	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Nach Ablauf der Ausleihfrist erfolgt ein Rückruf. Die Rückrufgebühren gemäss Anhang werden fällig, unabhängig davon, ob und wann ein Rückruf erfolgt ist. Massgebend sind die Ausleihfristen.</p>
Rückrufgebühren	
	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr gemäss Anhang reserviert werden.</p> <p><sup>2</sup> Nicht im Bestand vorhandene Medien können über den Interbibliothekarischen Leihverkehr gegen Bezahlung der jeweils geltenden Ansätze dieses Dienstes bestellt werden.</p>
Reservation, Interbibliothekarischer Dienst	
	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Die Gebühren für die Benutzung von Fotokopierer sind im Anhang geregelt.</p>
Fotokopierer	
	<p><b>Art. 15</b></p> <p>In sämtlichen Gebühren ist die jeweilige Mehrwertsteuer inbegriffen.</p>
Mehrwertsteuer	

---

<sup>1</sup> SSG 153.340

### III. Schluss- und Übergangsbestimmung

#### Art. 16

Inkrafttreten, Übergangsrecht

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
- <sup>2</sup> Am 1. Januar 2012 noch nicht abgelaufene bisherige Abonnemente sind bis zu ihrem Ablauf gültig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.
- <sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung der Stadtbibliothek Thun vom 27. August 2007 aufgehoben.

Thun, 27. Oktober 2011

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*

## Anhang

### 1. Gebühren für die Ausleihe<sup>1</sup>

	<b>Umfang/ Beschränkung</b>	<b>Preis (inkl. MWST)</b>
Einzelausleihe	Alle Medien: 30 Medien, davon 10 Nichtbuchmedien pro Ausleihe	Fr. 5.–/Medium zzgl. Fr. 5.– für den Benutzerausweis
Einzelausleihe in Ergänzung zu bestehendem Abonnement		Fr. 3.–/Medium
<b>Jahresabonnemente</b>		
Kinder und Jugendliche (bis 16-jährig)	Alle Medien: 10 Medien, davon 5 Nichtbuchmedien	Fr. 10.–
Junge Erwachsene (16–25-jährig)	Alle Medien: 30 Medien, davon 10 Nichtbuchmedien pro Ausleihe / Zugang zu E-Medien	Fr. 25.–
Erwachsene	Bücher und Zeitschriften (insgesamt 30 pro Ausleihe)	Fr. 55.–
	Nichtbuchmedien/Multimedia (10 Nichtbuchmedien pro Ausleihe)	Fr. 55.–
	Alle Medien: 30 Medien, davon 10 Nichtbuchmedien pro Ausleihe / Zugang zu E-Medien	Fr. 88.–
<b>Ermässigung und besondere Abonnemente</b>		
3-monatiges (einmaliges) Schnupperabonnement für Neukunden	Alle Medien: 30 Medien, davon 10 Nichtbuchmedien pro Ausleihe	Fr. 20.–
Partnerabonnement (im gleichen Haushalt wohnend)	Analog Grundabonnement	Fr. 10.–/Jahr
Kulturlegi	Umfang analog Grundabonnement, kein Partnerabonnement möglich	25 % des jeweiligen Tarifs
Gönnerabonnement	Alle Medien: 30 Medien, davon 10 Nichtbuchmedien pro Ausleihe, inkl. 30 Gratisreservierungen / Zugang zu E-Medien	Fr. 200.–
Ehrenabonnement	Alle Medien: 30 Medien, davon 10 Nichtbuchmedien pro Ausleihe, inkl. Gratisreservation / Zugang zu E-Medien	–
Abonnement für städtisches Personal gemäss Verordnung über	Alle Medien: 30 Medien, davon 10 Nichtbuchmedien pro Ausleihe / Zugang zu E-Medien	–

<sup>1</sup> Fassung vom 21.8.2019

Vergünstigungen <sup>1</sup>		
------------------------------	--	--

## 2. Rückrufgebühren

Alle Medien	Preis (inkl. MWST)
1. Rückruf	Fr. 3.–/Rückruf
2. Rückruf (7 Kalendertage nach 1. Rückruf)	Total Fr. 6.–/Rückruf
3. Rückruf (7 Kalendertage nach 2. Rückruf)	Total Fr. 12.–/Rückruf
4. Rückruf (7 Kalendertage nach 3. Rückruf)	Total Fr. 20.–/Rückruf
Nach 4 erfolglosen Rückrufen: zusätzlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für Wiederbeschaffung des Mediums,</li> <li>- Bearbeitungsgebühr von Fr. 6.–/Medium,</li> <li>- Rechnungsgebühr von Fr. 10.–</li> </ul>

## 3. Gebühren für Verlust oder Beschädigung

	Preis (inkl. MWST)
Wiederbeschaffungspreis zzgl. Bearbeitungsgebühr	Fr. 6.–
- wenn nicht mehr im Handel erhältlich	Fr. 35.–
Verlust von Beilagen	Fr. 6.–/Medium
Verlust von Covers bei Multimedia	Voller Medienersatz/Anschaffungswert
Defekte Multimedia-Hüllen	Zwischen Fr. 2.– und Fr. 10.–
Ersatzausweis	Fr. 5.–
Missbräuchlich eingeworfene Medien, unvollständige oder verwechselte DVD im DVD-Rückgabekasten	Fr. 5.–/Medium

## 4. Weitere Gebühren

	Preis (inkl. MWST)
Reservierungen für ausgeliehene Medien	Fr. 3.–/Medium
Bestellung eines Mediums im Interbibliothekarischen Leihverkehr	Gemäss Ansatz der jeweiligen Bibliothek
Fotokopien	Fr. 0.20/Seite s/w Fr. 1.50/Seite farbig

<sup>1</sup> SSG 153.340